

## Richtlinien für die österreichische Delegation bei der Pariser Tagung zum Marshall-Plan (18. März 1948)

**Legende:** Am 18. März 1948 gibt das österreichische Außenministerium Alois Vollgruber in einer Notiz Richtlinien hinsichtlich des von der österreichischen Delegation auf der Pariser Konferenz der am Marshallplan teilnehmenden Länder einzunehmenden Haltung.

**Quelle:** Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik, Wien. BKA/AA, II-pol, Marshallplan, Zl. 111.986-pol/48 (GZl. 110.420-pol/48).

**Urheberrecht:** (c) Österreichisches Staatsarchiv

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/richtlinien\\_fur\\_die\\_osterreichische\\_delegation\\_bei\\_der\\_pariser\\_tagung\\_zum\\_marshall\\_plan\\_18\\_marz\\_1948-de-56aad964-9cba-4de6-9ed5-a84a18e88a98.html](http://www.cvce.eu/obj/richtlinien_fur_die_osterreichische_delegation_bei_der_pariser_tagung_zum_marshall_plan_18_marz_1948-de-56aad964-9cba-4de6-9ed5-a84a18e88a98.html)

**Publication date:** 06/09/2012

## Richtlinien für die österreichische Delegation bei der Pariser Tagung zum Marshall-Plan (18. März 1948)

### Österreichische Stellungnahme

#### A. Allgemeine Richtlinien

- 1.) Die Organisation muss so beschaffen sein, dass die Beschlüsse, die für die Teilnehmer bindend sind, nicht ohne Kenntnis und ohne Mitwirkung Österreichs Zustandekommen.
- 2.) Dem Abschluss eines multilateralen Vertrages mit den Vereinigten Staaten kann nur zugestimmt werden, wenn die politischen Prioritäten von Ländern in besonders bedrohter Stellung ausreichend berücksichtigt werden.
- 3.) Österreich muss nunmehr, wenn ein wirkliches Instrument der Verwaltung geschaffen wird aus prinzipiellen Gründen auf stärkste Vertretung in allen Kommissionen und eventuell auch im Sekretariat Gewicht legen.
- 4.) Die Möglichkeit für Regional-Abkommen sollte offen bleiben, die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen von Regionalverbänden vorgesehen werden.
- 5.) Der Abschluss multilateraler Verträge sollte bis auf weiteres den Abschluss einseitiger Hilfsverträge nicht grundsätzlich ausschliessen.
- 6.) Die Verwaltung von Mitteln für politisch-militärische Aufgaben soll nicht in die Organisation einbezogen werden.

#### B. Besondere Richtlinien.

##### I. Komitee der 16 Staaten.

Mit der Einsetzung eines Komitees der 16 Staaten kann Österreich grundsätzlich einverstanden sein.

Es ist zweifellos im allgemeinen Interesse erforderlich, dass der zu schaffende Organismus zur Durchführung des Marshall-Planes in der Lage sei, effektive Massnahmen zu ergreifen. Nach der Meinung der österreichischen Regierung wäre eine wichtige Voraussetzung hierfür, dass ein entsprechendes System im Verfahren ausgearbeitet wird, das sicherstellt, dass die Beratungen durch den einen oder den anderen Staat nicht sabotiert werden können. Dies ist nur möglich bei Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip. Es müsste jedoch jedem Staat, der einem Beschluss nicht zustimmen will, die Möglichkeit bleiben, auszutreten. Es würde den realen Verhältnissen zu wenig Rechnung tragen, wenn alle Staaten über eine gleiche Anzahl von Stimmen verfügten. Es müssten daher den grösseren Staaten mehr Stimmen zugestimmt werden als den kleineren Staaten. Der im Exposé des Herrn Bundesministers vom 13. Februar 1948 enthaltene Vorschlag soll daher vorgebracht und dafür entsprechende Propaganda gemacht werden. Österreich will jedoch daraus keine Prinzipienfrage machen, da seine unmittelbaren Interessen nicht berührt sind. Es ist lediglich bestrebt, einen ideellen Beitrag für den Aufbau eines wirklich effektiven internationalen Organes zu leisten.

##### II. Exekutiv-Komitee.

Wie der Herr Bundesminister in seiner Rede im Komitee der Aussenminister ausgeführt hat, kommt es darauf an, dass wirksame und rasche Beschlüsse gefasst werden. Sollte dies durch Einsetzung eines Exekutiv-Komitees ermöglicht werden, so wäre österreichischerseits gegen die Bestellung eines Exekutiv-Komitees nichts einzuwenden. Für die Zusammensetzung des Exekutiv-Komitees kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- 1.) Wahl-Prinzip. Alle Mitglieder des Exekutiv-Komitees werden vollkommen frei gewählt. Mit Rücksicht

auf die internationale Stellung Österreichs dürfte hierbei eine entsprechende Vertretung Österreichs im Exekutivkomitee möglich sein.

### 2.) Ständige Mitglieder und gewählte nichtständige Mitglieder.

Es könnten 2 (Grossbritannien und Frankreich) oder 3 (Grossbritannien, Frankreich und Italien) als ständige Mitglieder bestellt werden, während 3 oder 4 weitere, nichtständige Mitglieder vollkommen frei gewählt werden könnten. Für Österreich gilt das unter Punkt 1) Ausgeführte.

### 3.) Rotations-Prinzip.

Der in Punkt 2) behandelte Vorschlag könnte in der Form abgewandelt werden, dass es 2 oder 3 ständige Mitglieder gibt und daneben gewisse Gruppen von Staaten gebildet werden. Innerhalb dieser Gruppen wird jeweils alle Jahre gewechselt, so dass ständig ein anderes Mitglied jede Gruppe im Exekutiv-Komitee vertreten würde. Als derartige Gruppen kämen in Betracht:

- |    |                         |     |           |            |
|----|-------------------------|-----|-----------|------------|
| a) | Benelux-Länder          | (15 | Millionen | Einwohner) |
| b) | nordische Länder        | (13 | “         | “)         |
| c) | Türkei und Griechenland | (21 | “         | “)         |
| d) | Österreich und Schweiz  | (11 | “         | “)         |

In welche Gruppe Portugal und Irland aufzunehmen wären, bliebe noch zu überprüfen. Sollte Italien keinen ständigen Sitz im Exekutiv-Komitee erhalten, so könnten unter Umständen Italien und Portugal eine Gruppe bilden.

### III. Garantien für die im Exekutiv-Komitee nicht vertretenen Staaten.

1.) Jeder im Exekutiv-Komitee nicht vertretene Staat soll das Recht erhalten, zu den Sitzungen des Exekutiv-Komitees einen Beobachter zu entsenden.

An den Sitzungen des vom Comité de Coopération Economique Européenne eingesetzten Comité exécutif können Beobachter teilnehmen. Es wäre daher das bereits geltende Verfahren auch auf die neue Organisation entsprechend anzuwenden.

2.) Wenn eine Frage im Exekutiv-Komitee besprochen wird, die einen Staat, der im Exekutiv-Komitee nicht vertreten ist, besonders interessiert, soll dieser Staat das Recht haben, zu denjenigen Sitzungen, in denen diese Frage behandelt ist, zugezogen zu werden und dort das Wort zu ergreifen. Eine analoge Bestimmung ist in Artikel 31 der Satzungen der Vereinten Nationen enthalten:

Tout membre de l'organisation qui n'est pas membre du Conseil de Sécurité peut participer, sans droit de vote, à la discussion de toute question soumise au Conseil de Sécurité, chaque fois que celui-ci estime que les intérêts de ce membre sont particulièrement affectés.

Eine ähnliche Bestimmung ist auch in Artikel 4, Absatz 5, der Völkerbund-Satzungen enthalten, der lautet:

Tout membre de la Société qui n'est pas représenté au Conseil est invité à y envoyer siéger un Représentant lorsqu'une question qui l'intéresse particulièrement est portée devant le Conseil.

3.) Jeder Staat, der im Exekutiv-Komitee nicht vertreten ist, soll das Recht haben, zu verlangen, dass das Komitee der 16 Staaten einberufen wird, um eine im Exekutiv-Komitee getroffene Entscheidung zu überprüfen, die mit wichtigen Interessen des Staates nicht in Einklang steht.

### IV. Sekretariat.

Vom Standpunkt der österreichischen Regierung kommt es weniger darauf an, ob das praktische Schwergewicht mehr beim Exekutiv-Komitee und dessen Präsidenten oder bei einem als eigenes Organ aufzustellendes Sekretariat liegt. Vom österreichischen Standpunkt ist es lediglich unbedingt erforderlich, dass Österreich durch eine entsprechende Beteiligung die Möglichkeit erhalten soll, in diesem entscheidenden Organ seine Interessen vorzubringen und entsprechend zu vertreten.

Was das Sekretariat im Besonderen betrifft, so soll es im Wesentlichen ein Hilfsorgan sein. Ein Entscheidungsrecht soll dem Generalsekretär nicht zustehen. Er soll nur Anregungen geben können, im Wesentlichen handelt es sich hier weniger um eine prinzipielle als um eine personelle Frage. Wenn der Generalsekretär Staatsangehöriger einer der beiden Grossmächte ist, soll daraufgedrungen werden, dass die kleineren Staaten durch Subdirektoren im Sekretariat entsprechend vertreten sind. Die Subdirektoren könnten auch durch Wahl bestimmt werden.

#### V. Fühlungnahme mit Vertretern der anderen kleineren Staaten.

Die österreichische Delegation soll mit den Delegierten der anderen kleineren Staaten vorher Fühlung aufnehmen, um deren Stellungnahme zu den verschiedenen behandelten Fragen kennenzulernen.